Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- § 23. Von der Prüfung (§ 21) sind ausgeschlossen:
 - a) Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
 - b) Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlußbestimmungen.

- § 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906 aufgehoben.
- § 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

I. Schulgesetz. (Vom 4. April 1929.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:

I. Schulorganisation.

- § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.
- § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:

1. Kindergärten

für die Erziehung und Beschäftigung der noch nicht schulpflichtigen Jugend.

2. Schulen für allgemeine Bildung.

- I. Die Primarschule, 1.—4. Schuljahr, und die Sekundarschule, 5.—8. Schuljahr;
- II. Die Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen;
- III. Die Fortbildungskurse, 9.—11. Schuljahr für Knaben, 9.—10. Schuljahr für Mädchen:
- IV. Die Realschule mit Übergangsklassen, 5.—8. Schuljahr, und Fortbildungsklassen, 9.—10. (eventuell 11.) Schuljahr;

- V. Die zur Maturität führenden Schulen:
 - 1. Schulen für Knaben:
 - a) das humanistische Gymnasium, 5.—12. Schuljahr,
 - b) das Realgymnasium, 5.—12. Schuljahr,
 - e) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, 5.—12. Schuljahr.

Je nach Frequenz und Umständen können die einzelnen unter a—c genannten Schulen auch als Abteilungen einer Schule geführt werden.

 Schulen für Mädchen: Das Mädchengymnasium, 5.—12. Schuljahr;

VI. Die Handelsschule:

- 1. Die Handelsfachschule, 9.—10. Schuljahr,
- 2. die höhere Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung, 9.—12. Schuljahr.

3. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen,

umfassend:

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an,
- b) die Frauenarbeitsschule, vom 9. Schuljahr an,
- c) das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer,
- d) die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.
- 4. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.
- 5. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen:
 - a) Selbständige Kurse, u. a.
 Handelswissenschaftliche Kurse,
 Populäre Kurse und Vorträge;
 - b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).
- § 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt.

1. Kindergärten.

A. Staatliche Kindergärten.

§ 4. Die Kindergärten dienen der naturgemäßen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. Sie werden den Bedürfnissen entsprechend im Rahmen der bewilligten Kredite errichtet und unterhalten. In die Kindergärten werden noch nicht schulpflichtige Kinder aufgenommen, soweit es der Raum der bestehenden Anstalten zuläßt.

- § 5. Die staatlichen Kindergärten haben ihre Öffnungszeit den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile anzupassen.
- § 6. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselstadt wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das vierte Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt wurden.
- § 7. Die Aufnahme erfolgt im April und Oktober. Unregelmäßiger Besuch, anhaltende Unordentlichkeit eines Kindes oder wiederholte Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften können die Wegweisung durch die Inspektion der Kindergärten zur Folge haben.
- § 8. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.
- § 9. Für jeden Kindergarten wird eine Kindergärtnerin angestellt. Die Kinderzahl soll 35 dauernd nicht übersteigen.

Die Errichtung neuer Kindergärten erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 10. Der Erziehungsrat setzt nach Anhörung der Inspektion durch eine Ordnung die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten, über die notwendigen sanitarischen Maßnahmen und über die Miet- und Abwartsverhältnisse der Kindergartenlokale fest.

B. Private Kindergärten.

- § 11. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates.
 - § 12. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Die Kindergärtnerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.
 - b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.
 - c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 40 dauernd übersteigt, so muß der Lehrerin eine Gehilfin beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.

- d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben der Inspektion der staatlichen Kindergärten zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.
- § 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen besolden.

Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.

- § 14. Private Kindergärten, deren Leiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.
- § 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümern übernehmen.

2. Schulen für allgemeine Bildung.

§ 16. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler und Schülerinnen so zu fördern, daß sie sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

I. Die Primar- und Sekundarschule.

- § 17. Die Primarschule umfaßt mit der Sekundarschule acht aufeinander folgende Klassen mit einjährigem Kurse, je getrennt für Knaben und Mädchen. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat für verschiedene Altersstufen und Geschlechter gemeinsame Primarklassen errichten.
- § 18. Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denkund Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.

Die vier Klassen der Sekundarschule sollen diejenigen Schüler und Schülerinnen aufnehmen, deren Begabung ein einfacher Lehrgang mit stärkerer Förderung der praktischen Fähigkeiten angemessen ist. Die Schüler und Schülerinnen sollen so gefördert werden, daß sie am Ende der Schulzeit gut vorbereitet ins Berufsleben treten können.

Für zurückgebliebene Schüler der 2. und 3. Klasse kann der Erziehungsrat die Einrichtung von Abschlußklassen anordnen.

Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der zuständigen Inspektion beschließen, daß in bestimmten Klassen oder Schulen ein Teil des Unterrichts abteilungsweise erteilt wird.

§ 19. In die unterste Klasse der Primarschule werden die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gut entwickelte Kinder, die zwischen dem 1. Januar und 1. Mai sechs Jahre alt werden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch das Erziehungsdepartement aufgenommen werden.

§ 20. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der untersten Klasse der Primarschule 42, in der zweiten, dritten und vierten 44 und in den Klassen der Sekundarschule 32 in der Regel nicht übersteigen.

Wird in einzelnen Fächern abteilungsweise unterrichtet, so kann die Schülerzahl der Klassen der Primarschule 50 betragen.

- § 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler und Schülerinnen beträgt für die vier Klassen der Primarschule, die Handarbeitsstunden eingerechnet, 20—28 Stunden, für die vier Klassen der Sekundarschule (ohne Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer) 28—30 Stunden.
- § 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit.

Die Unterrichtsfächer der Sekundarschule sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Gesundheitspflege; in den Mädchenschulen außerdem Kochen und hauswirtschaftlicher Unterricht. Als fakultatives Fach kommt in der 2., 3. und 4. Klasse hinzu: Französische Sprache.

II. Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen.

- § 23. Für bildungsfähige Schüler oder Schülerinnen der Primarschule, die infolge geistiger Rückständigkeit einer besondern individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den Klassen für normal veranlagte Kinder dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, werden besondere Hilfsklassen errichtet.
- § 24. Die Einweisung in die Hilfsklassen erfolgt durch die zuständigen Vorsteher der Primarschule auf den Antrag des Klassenlehrers oder des Schularztes. In den erstern Fällen ist ein Gut-

achten des Schularztes einzuholen. Gegen den Entscheid des Schulvorstehers können die Eltern oder Pfleger an das Erziehungs, departement rekurrieren.

- § 25. Die Hilfsklassen können sowohl für Knaben und Mädchen als auch für verschiedene Altersstufen gemeinsam geführt werden. Lehrziel und Unterrichtsmethode sind dem geistigen Vermögen der Schwachbegabten anzupassen. Als Unterrichtsfächer gelten die für die Primarschule bestimmten Fächer mit besonders starker Berücksichtigung des Handarbeitsunterrichts.
- § 26. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für Schüler und Schülerinnen 16—30.

Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen soll in den untern Abteilungen 16-20, in den obern Abteilungen 20-26 in der Regel nicht übersteigen.

§ 27. Geistig normal begabte Schüler und Schülerinnen, denen ein körperliches Gebrechen anhaftet, können zu besondern Klassen vereinigt werden, in denen nötigenfalls sowohl Kinder beider Geschlechter als auch Kinder verschiedener Altersstufen gemeinsam unterrichtet werden und einen Unterricht erhalten, der auf ihre Gebrechen besondere Rücksicht nimmt. Für solche Klassen gelten die vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festzusetzenden Klassenbestände.

Für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen können besondere Heilkurse eingerichtet werden.

Für die Einweisung in solche Klassen oder Kurse gelten die Bestimmungen des § 24.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung, in der nähere Vorschriften über die Organisation der Hilfsklassen, sowie der Klassen für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen aufgestellt werden.

III. Die Fortbildungskurse.

§ 29. Für Knaben und Mädchen, die aus der Schule ausgetreten sind, werden Fortbildungskurse eingerichtet, deren Besuch für alle Knaben und Mädchen obligatorisch ist, die nicht die Fortbildungsklassen der Realschule oder die entsprechenden Klassen einer andern Schule besucht haben und die nicht verpflichtet sind, eine der in § 2 vorgesehenen Schulen für Berufsbildung zu besuchen

Die wöchentliche Stundenzahl in den Fortbildungskursen beträgt für Knaben vier, für Mädchen fünf; die Knaben haben diese Kurse während drei, die Mädchen während zwei Jahren zu besuchen.

Organisation und Betrieb der Fortbildungskurse, im besondern das Aufnahmeverfahren, die Frage der gänzlichen oder teilweisen Dispensation u. s. w. werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

IV. Die Realschule.

- § 30. Die Realschule hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Schüler und Schülerinnen, die die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, so zu erweitern, daß die Schüler und Schülerinnen zur Erlernung eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes, zum Besuch der der Realschule angeschlossenen Fortbildungsklassen oder der Handelsschule genügend vorbereitet sind.
- § 31. Die Übergangsklassen der Realschule haben die besondere Aufgabe, durch geeigneten Unterricht begabte Schüler und Schülerinnen zum Übertritt in eine der zur Maturität führenden Schulen vorzubereiten.
- § 32. Die Fortbildungsklassen der Realschule haben neben der Vertiefung der Allgemeinbildung die besondere Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen so zu erweitern, daß diese für den Eintritt in das Berufsleben, die Schülerinnen auch für die Tätigkeit im Hauswesen oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars vorbereitet sind.
- § 33. Die Knaben und Mädchen sollen in allen Klassen in der Stadt getrennt, in den Landgemeinden gemeinsam unterrichtet werden, wenn nicht die Schülerzahl eine Trennung auch in den Landgemeinden als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Falls eine zu geringe Schülerzahl in einer Gemeinde die Errichtung von Realklassen nicht als gerechtfertigt erscheinen läßt, sind die Schüler den Schulen einer andern Gemeinde zuzuweisen.

§ 34. In die unterste Klasse der Realschule werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die vierte Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der zuständigen Schulbehörden beschließen, daß die Aufnahme auf Grund einer Prüfung zu erfolgen hat.

§ 35. Die Realschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

Die Fortbildungsklassen der Realschule bestehen aus zwei einjährigen Kursen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrates eine dritte Fortbildungsklasse einzurichten, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt.

- § 36. Die Schülerzahl der einzelnen Klassen soll in der Regel in der Realschule 40, in ihren Fortbildungsklassen 30 nicht übersteigen.
 - § 37. Obligatorische Unterrichtsfächer sind:
 - In der Knaben-Realschule: deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Gesundheitspflege; in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schüler, die in ein Gymnasium überzutreten wünschen).

In der vierten Klasse kommen als fakultative Unterrichtsfächer dazu: englische Sprache, Algebra und in den Fortbildungsklassen außerdem noch italienische Sprache und Stenographie.

2. In der Mädchen-Realschule: deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Kochen und Hauswirtschaftskunde, Gesundheitspflege; in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schülerinnen, die in die Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums überzutreten wünschen).

In der vierten Klasse kommen als fakultative Unterrichtsfächer dazu: englische Sprache, Geometrie, Algebra und in den Fortbildungsklassen außerdem noch italienische Sprache und Stenographie.

In der dritten und vierten Klasse kann als fakultatives Unterrichtsfach lateinische Sprache eingeführt werden.

§ 38. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für die Schüler der Knaben-Realschule und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 32, für die Schülerinnen der Mädchen-Realschule und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 30, Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer eingerechnet, in beiden Schulen höchstens 36.

V. Die zur Maturität führenden Schulen.

- § 39. 1. Schulen für Knaben. Die Einführung in die Methoden der geistigen Arbeit und eine das Hochschulstudium ermöglichende Bildung sollen hauptsächlich erreicht werden:
 - a) Im humanistischen Gymnasium durch vertiefte Arbeit in den alten Sprachen;

- b) Im Realgymnasium durch vertiefte Arbeit in der Muttersprache und den modernen Sprachen;
- e) im mathematisch naturwissenschaftlichen Gymnasium durch vertiefte Arbeit in Mathematik und Naturwissenschaften.

In der Maturitätsabteilung der Handelsschule (§§ 46 ff.) soll das Ziel erreicht werden durch vertiefte Arbeit in Handels- und Wirtschaftskunde.

§ 40. 2. Schulen für Mädchen. Das Mädchengymnasium hat neben den Lehrzielen, die für die andern zur Maturität führenden Schulen vorgesehen sind, die Aufgabe, die Mädchen für diejenigen Frauenberufe vorzubereiten, die eine über das Bildungsziel der andern Mädchenschulen hinausgehende Vorbildung erfordern.

Es umfaßt drei Abteilungen:

Die Gymnasialabteilung, die Realabteilung, die allgemeine Abteilung.

Wenn für einzelne Klassen der allgemeinen Abteilung eine ungenügende Zahl von Anmeldungen vorliegt, können sie vor- übergehend auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat aufgehoben werden.

§ 41. In die zur Maturität führenden Schulen werden die Schüler und Schülerinnen aufgenommen, welche die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. Ferner werden in die ihrer Altersstufe entsprechenden Klassen die Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die Übergangsklassen der Realschule mit Erfolg besucht haben.

Die Aufnahme in die zur Maturität führenden Schulen erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen.

- § 42. Die zur Maturität führenden Schulen werden vorerst nur in der Stadt errichtet. Sie bestehen aus je acht Klassen.
- § 43. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll in der Regel in der ersten bis vierten Klasse nicht mehr als 40, in der fünften bis achten Klasse nicht mehr als 30 betragen.
 - § 44. Obligatorische Unterrichtsfächer sind:
 - 1. Im humanistischen Gymnasium: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, griechische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften

(Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Unterrichtsfächer kommen dazu: Italienische Sprache, englische Sprache, hebräische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

2. Im Realgymnasium: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

3. Im mathematisch - naturwissenschaftlichen Gymnasium: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

4. Im Mädchengymnasium:

a) In der Gymnasialabteilung: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, griechische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie.

b) In der Realabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Gesundheitslehre, Stenographie.

e) In der allgemeinen Abteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Erziehungslehre, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Gesundheitslehre, Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Rechtskunde, Stenographie.

§ 45. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer eingerechnet höchstens 36.

VI. Die Handelsschule.

- § 46. Die Handelsschule hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung, die die Schüler und Schülerinnen in den vorher besuchten Schulen erworben haben, zu vertiefen und sie entweder auf den unmittelbaren Eintritt in die praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung oder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.
- § 47. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt:

a) Die zweiklassige Handelsfachschule mit getrennten Klassen und Lehrzielen für Knaben und Mädchen;

b) die vierklassige höhere Handelsschule, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, falls die Schülerzahl der einzelnen Klassen die Trennung nach Geschlechtern nicht rechtfertigt.

Die Handelsfachschule soll ihre Schüler und Schülerinnen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten.

Die höhere Handelsschule soll Vorbereitungsanstalt sein für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung, abschließend mit Diplom), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung, abschließend mit der Maturität).

§ 48. In die Handelsfachschule werden Schüler oder Schülerinnen aufgenommen, die die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Die Aufnahme in die höhere Handelsschule erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen.

Zur Aufnahme in jede der beiden Abteilungen ist erforderlich, daß die Schüler und Schülerinnen vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist.

- § 49. Obligatorische Unterrichtsfächer der *Handelsfach-schule* sind:
 - a) Knabenklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, kaufmän-

- nisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen.
- b) Mädchenklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Gesundheitslehre, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Englische oder italienische Sprache, Singen, und in den Mädchenklassen Handarbeit.

Obligatorische Unterrichtsfächer der höheren Handelsschule sind:

- a) Diplomabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz, Handels- und Verwaltungslehre, Handelsrecht, Stenographie, Turnen.
- b) Maturitätsabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik, wirtschaftliches Rechnungswesen (Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen), Wirtschaftslehre (Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre), Handelsrecht, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen in beiden Abteilungen dazu: Spanische Sprache, Maschinenschreiben, Singen, und in der Maturitätsabteilung englische oder italienische Sprache, Stenographie.

- § 50. Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse soll, soweit nicht abweichende eidgenössische Vorschriften zu befolgen sind, in der Regel 30 nicht übersteigen.
- § 51. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer eingerechnet höchstens 36.

3. Schulen für Berufsbildung.

§ 52. Die Organisation des Lehrerseminars, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der übrigen Berufsund Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Großratsbeschlüsse geregelt.

4. Die Universität.

§ 53. Die Organisation der Universität und ihrer Sammlungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.

5. Kurse.

§ 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angordnet und durchgeführt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Schulpflicht und Schüler.

- § 55. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.
- § 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen ersten Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Über eine Hinausschiebung des Schuleintritts entscheidet auf das Gutachten des zuständigen Schulvorstehers und des Schularztes der Vorsteher des Erziehungsdepartements.

Die Schulpflicht endet mit dem Schluß des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Januar das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht acht Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluß des Schuljahres, in dem sie das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. In allen diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungskurse vorbehalten.

Von den mit Beginn des Schuljahres in die erste Klasse der Primarschule eintretenden Kindern werden keine Vorkenntnisse verlangt.

§ 57. Es sollen keine Kinder in die Schulen für allgemeine Bildung aufgenommen werden, die nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben oder denen nicht der vorzeitige Eintritt nach dem in § 19 geregelten Verfahren gestattet worden ist.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden. § 58. Der Übertritt aus einer Schulanstalt in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluß über die Berufswahl handelt, erleichtert werden. Diese Möglichkeiten sollen in erster Linie geschaffen werden für die Übertritte aus der Sekundarschule in die Realschule, aus der Realschule in eine Maturitätsschule, sowie aus der Handelsfachschule in die höhere Handelsschule.

Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse maßgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schüler, die von einer Schulanstalt in eine andere übertreten wollen

- § 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:
 - a) Auf das Gutachten des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt;
 - b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.
- § 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:
 - a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, daß sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen.

Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen.

b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.

§ 61. Schüler oder Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule mit Genehmigung des Erziehungsdepartements aus der Schule ausgewiesen werden. Vor Erlaß dieser Verfügung ist der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen.

§ 62. Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Realschule, in die Maturitätsschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primar- oder die Sekundarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist, oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und daß infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiß oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.

Über die Aufnahme und die Wegweisung entscheidet nach Anhörung des zuständigen Schulvorstehers das Erziehungsdepartement.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit anden Kantonen oder Gemeinden.

- § 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, außer wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.
- § 64. Der Staat kann auf begründetes Begehren von Eltern oder Pflegern an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten.

Es können auch Ausbildungsbeiträge bewilligt werden, wenn das Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Schularztes von der Verpflichtung zur Anstaltversorgung Dispens erteilt hat.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.

Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.

- § 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmäßig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind dafür verantwortlich, daß die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.
- § 66. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).

- § 67. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.
- § 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.

Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 69. Der Erziehungsrat kann außer den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.

Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.

- § 70. Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage oder Prüfungen statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlußakt abhalten.
- § 71. Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zehn bis elf Wochen.
- § 72. In der Primar- und der Sekundarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer zu erteilen.
- § 73. Nach Bedürfnis können für schwache Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler Elitestunden angeordnet werden.
- § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.

Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.

Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Maß der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen.

§ 75. Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen für Berufsbildung und der Universität.

Die Lehrmittel, einschließlich Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, sowie in den Fortbildungsklassen der Realschule unentgeltlich verabfolgt.

Im Sinne der Kantonsverfassung gehören die über das achte Schuljahr hinausführenden Klassen zu den obern Schulen.

Der Regierungsrat erläßt auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Vorschriften über die Abgabe der Lehrmittel, Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterialien.

§ 76. Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Schulvorsteher und Lehrkräfte, der Schulbeamten und -angestellten, der Abwarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschließlich Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrer- und Schülerbibliotheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).

Der Erziehungsrat kann den Schulanstalten gestatten, von den Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerbibliotheken zu erheben.

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

III. Schulbehörden, Schulaufsicht.

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

§ 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle auf die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglichen Fragen wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Große Rat jeweilen zu Beginn der Amtsperiode auf drei Jahre.

Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Er trifft die ihm durch Gesetz zugewiesenen Wahlen (§ 92) und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates (§ 93 und § 140).

Er bestimmt auf den Antrag der zuständigen Inspektionen die Besoldungen und stellt die Anträge an den Regierungsrat bezüglich Anrechnung von Dienstjahren, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen.

Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.

Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.

Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

Die vom Großen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

- § 80. Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende, dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen:
 - 1. Inspektion der Kindergärten;
 - 2. Inspektion der Knaben-Primar- und Sekundarschule;
 - 3. Inspektion der Mädchen-Primar- und Sekundarschule;
 - 4. Inspektion der Knaben-Realschule;
 - 5. Inspektion der Mädchen-Realschule;
 - 6. Inspektion des humanistischen Gymnasiums;
 - 7. Inspektion des Realgymnasiums;
 - 8. Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums;
 - 9. Inspektion des Mädchengymnasiums;

- 10. Inspektion der Handelsschule;
- 11. Inspektion der Schulen von Riehen und Bettingen.

Die Inspektionen führen außerdem die Aufsicht über die Privatschulen, die ihnen vom Erziehungsrat unterstellt werden.

- § 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.
- § 82. Die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen und der Realschulen in der Stadt bestehen aus je vierzehn Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Inspektionen der übrigen Schulanstalten, inbegriffen die der Schulen von Riehen und Bettingen, bestehen aus je sechs Mitgliedern und einem Präsidenten.
- § 83. Für die Zusammensetzung der in § 82 erwähnten Inspektionen gelten folgende Vorschriften:

Wählbar sind die im Kanton wohnhaften männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger, oder als Bürger eines andern Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind.

In die fünfzehngliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen sind mindestens fünf, in die der Knabenschulen mindestens drei weibliche Mitglieder zu wählen. In die siebengliedrigen Inspektionen der Knabenschulen ist mindestens je ein weibliches Mitglied, in die der Mädchen- und der gemischten Schulen (Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen, Handelsschule) sind mindestens zwei weibliche Mitglieder zu wählen. Die Zahl der männlichen Mitglieder darf in keiner Inspektion unter zwei betragen.

- § 84. Die Mitglieder und Präsidenten aller Inspektionen werden unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien vom Regierungsrat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder jeder Inspektion muß aus Vätern respektive Müttern von Kindern bestehen, die die Anstalt, deren Inspektion zu wählen ist, als Schüler besuchen oder besucht haben.
- § 85. Der Schulvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Inspektion der ihm unterstellten Schulanstalt.

Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je einen ständigen Vertreter in die Inspektion, sowie je einen Ersatzmann.

Der Schulvorsteher und der Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion nur beratende Stimme. Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen.

Ein Vertreter der Lehrerschaft kann nicht mehr als zwei Amtsperioden als solcher in die Inspektion abgeordnet werden; nach dreijährigem Unterbruch ist dagegen ein früherer Vertreter wieder wählbar.

§ 86. Die Inspektionen sind die verantwortlichen Behörden für die ihnen unterstellten Schulen.

In allen wichtigen Fragen der Schulorganisation und des Unterrichtsbetriebes werden sich die Inspektionen mit den Lehrerkonferenzen in Verbindung setzen. Die Inspektionen behandeln die Eingaben der Konferenzen und erstatten ihnen vom Ergebnis ihrer Verhandungen schriftlich Bericht. Sie begutachten zuhanden des Erziehungsrates die Anträge der Lehrerkonferenzen über die Einführung und den Gebrauch der Lehrmittel.

Die Mitglieder der Inspektionen sind zu den Lehrerkonferenzen einzuladen und haben an ihnen beratende Stimme.

Die Inspektionen stellen dem Erziehungsrat Antrag über die provisorische und definitive Anstellung, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen; sie wählen die Vikare mit festem Jahrespensum unter Mitteilung an den Erziehungsrat.

Sie stellen an den Erziehungsrat Anträge über Veränderungen im Unterrichtsbetrieb; ihre Mitglieder überzeugen sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Unterrichtspläne und der Schulordnung.

Die Inspektionen beaufsichtigen die Organisation der Klassen und die Zuteilung der Lehrer und Schüler für die einzelnen Schulstufen, Schulabteilungen und Schulhäuser. Sie genehmigen das Pensum der Klassen und Lehrer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Sie sorgen für die Aufstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes ihrer Schule.

Die Inspektionen können die ihnen übertragene Schulaufsicht unter die Mitglieder nach lokalen oder sachlichen Gesichtspunkten verteilen.

Die Inspektion der Kindergärten kann außerdem zur Mitwirkung bei der Leitung für die einzelnen Kindergärten Frauenkommissionen von drei bis fünf Mitgliedern ernennen, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion durch eine Ordnung festsetzt. Die Mitglieder der Inspektionen erhalten je eine jährliche Entschädigung.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates über die Tätigkeit der Inspektionen eine Ordnung erlassen.

- § 87. Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch den Betroffenen innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, falls der Vorsteher des Erziehungsdepartements nicht anders verfügt.
- § 88. Für die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen sind folgende Schulvorsteher vorgesehen:

Kindergärten: ein Vorsteher.

Knaben-Primar- und Sekundarschule

Mädchen-Primar- und Sekundarschule

Knaben-Realschule

Mädchen-Realschule

Humanistisches Gymnasium

Realgymnasium

Mathematisch-naturwissenschaftliches

Gymnasium

Mädchengymnasium

Handelsschule

je ein Rektor.

Als Vorsteher der Kindergärten und der Mädchenschulen können auch weibliche Personen gewählt werden.

Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen, sowie die der Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates je einem der Vorsteher der Primar- oder Realschulen oder einem Lehrer im Nebenamt übertragen.

Sofern die Zahl der Primarschulklassen erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Primarschulrektorate durch Großratsbeschluß vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektoren der gleichen Schulanstalt auf Grund eines Antrages der Inspektion durch Beschluß des Erziehungsrates.

Falls einzelne Maturitätsschulen in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch einem Schulvorsteher übertragen werden.

Die Schulvorsteher, ausgenommen der Vorsteher der Kindergärten, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluß des Erziehungsrates bewilligt werden.

Zur Entlastung der Schulvorsteher oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektoren ernannt werden.

- § 89. Zur Entlastung der Schulvorsteher in den einzelnen Schulhäusern wird von der zuständigen Schulhauskonferenz ein Schulhausvorsteher auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- § 90. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat auf bestimmte Zeit für den Turnunterricht und den Handarbeitsunterricht in Knaben- und Mädchenschulen Lehrkräfte als Fachinspektoren anstellen.

Solche Fachinspektoren können auch für andere Fächer angestellt werden, falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt.

Die Fachinspektoren erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

Sofern die Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrkräften bestellt werden, werden sie überdies für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung.

Die Fachinspektoren wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören.

Die Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulvorstehern vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.

§ 91. Den Eltern soll die Möglichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden.

Im weitern können zu diesem Zwecke bei jeder Schulanstalt Elternbeiräte sowohl für die einzelnen Klassen wie für die gesamte Anstalt bestellt werden. Die nähern Vorschriften werden auf den Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Den Schülern und Schülerinnen ist gestattet, der Lehrerschaft, den Schulvorstehern, den Inspektionen und dem Erziehungsdepartement gegenüber ihre Wünsche und Beschwerden in bezug auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten vorzubringen.

IV. Schulvorsteher und Lehrer.

§ 92. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen ist entweder eine definitive oder eine provisorische. Sie erfolgt durch den Erziehungsrat auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Inspektion.

Die provisorische Anstellung, als Vorstufe der definitiven Anstellung, soll, ganz besondere Fälle vorbehalten, nicht länger als zwei Jahre dauern. Innerhalb dieser Frist ist über die definitive Anstellung oder Entlassung Beschluß zu fassen.

Die Inspektionen sollen die zu besetzenden Stellen zu freier Bewerbung ausschreiben; ausnahmsweise können sie beim Erziehungsrat die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen.

Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an einer andern Schule der gleichen Altersstufe zu verwenden.

- § 93. Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der zuständigen Inspektion einzuholen hat.
- § 94. Die Inspektionen sind befugt, Vikare mit festem, wenigstens ein halbes Jahr hindurch dauerndem Pensum anzustellen.

Die Schulvorsteher sind befugt, Vikare, die nur während kurzer Zeit eine Stellvertretung übernehmen, anzustellen. Dauert die Stellvertretung unvorhergesehenerweise länger als vier Wochen an, so ist das Einverständnis der Inspektion einzuholen.

Bei Mangel an geeigneten diplomierten Lehrkräften können als Vikare vorübergehend auch Lehramtskandidaten verwendet werden.

§ 95. Die Schulvorsteher werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer und Lehrerinnen (§§ 105 und 106). Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt, so können sie durch Beschluß des Regierungsrates als Lehrkräfte, entsprechend ihrer frühern Stellung, verwendet oder bei Entlassung aus dem Schuldienste entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten entschädigt werden, es sei denn, daß sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung verschuldet haben.

Für alle andern Fälle, namentlich unverschuldete Dienstunfähigkeit, gelten die Bestimmungen der §§ 105 und 106.

- § 96. Die definitive Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- § 97. Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen während der Dauer der Ehe nicht wählbar. Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung, beziehungsweise Wiederverheiratung gelöst.

In besonderen Fällen kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen gestatten, wobei auch ein vermindertes Pensum zugeteilt werden kann. In letzterem Fall sind Gehaltsund Pensionsansprüche entsprechend zu reduzieren.

- § 98. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Schulvorsteher, Konrektoren, Fachinspektoren, Schulhausvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen werden vom Erziehungsrat durch Amtsordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
- § 99. Erfordernisse für die Wahl sind: Besitz des Schweizerbürgerrechts, körperliche und geistige Gesundheit, Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, Ausweis über erfoglreich bestandene Lehrerprüfung für die entsprechende Schulstufe. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis des Besitzes des Schweizerbürgerrechts oder des Prüfungsausweises Umgang genommen werden, jedoch unterliegen solche Wahlen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Erziehungsrat entscheidet allgemein oder von Fall zu Fall darüber, ob ein nicht im Kanton Baselstadt erworbener Prüfungsausweis als gültig anerkannt werden soll.

Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit andern schweizerischen Erziehungsdirektionen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschließen.

Die näheren Bestimmungen über die Anforderungen zur Wahl werden in einer besondern, vom Erziehungsrat aufgestellten Ordnung festgelegt. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

- § 100. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen haben im Kantonsgebiet zu wohnen. Von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- § 101. Alle festangestellten Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben.
- § 102. Über Besoldung, Anrechnung von Dienstjahren, Stundenzahl, Überstunden und Entlassung gelten die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.
- § 103. Wegen Pflichtverletzung, Nachläßigkeit oder sonstigen mit der Ausübung des Dienstes unvereinbaren Verhaltens kann gegen Schulvorsteher, Lehrer oder Lehrerinnen auf dem Disziplinarwege eingeschritten werden.

Als Disziplinarmittel gelten:

Schriftliche Verwarnung oder Verweis,

Herabsetzung der Besoldung und teilweise oder gänzliche

Zurückhaltung der periodischen Besoldungserhöhung, beides höchstens auf die Dauer von zwei Jahren,

Einstellung im Dienste und in der Besoldung bis zu zwei Monaten,

Entlassung mit oder ohne Entschädigung.

Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßregel muß dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden. Alle Disziplinarverfügungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Zum Erlaß einer Disziplinarverfügung gegen Lehrer oder Lehrerinnen, die eine schriftliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis enthält, ist der Schulvorsteher oder die Inspektion zuständig. Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert 14 Tagen schriftlich rekurriert werden, und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vor dem Entscheid anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet in diesen Fällen endgültig.

Zur Verhängung der übrigen in Absatz 2 erwähnten Disziplinarmaßregeln und zum Erlaß von Disziplinarverfügungen jeder Art gegen Schulvorsteher ist der Erziehungsrat zuständig. Den Betroffenen steht innert 14 Tagen der schriftliche Rekurs an den Regierungsrat offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn vom Regierungsrat nicht anders verfügt wird.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der ihm zugegangenen Rekurse gegen Disziplinarverfügungen des Erziehungsrates der von ihm nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 104. Schulvorsteher, definitiv und provisorisch hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen, oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

Die Inspektionen, bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen auch die Schulvorsteher, haben über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen. § 105. Definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufzugeben wünschen, haben hievon ihre Inspektion wenigstens drei Monate vor dem Austritt in Kenntnis zu setzen.

Die Genehmigung des Rücktritts erfolgt auf den Antrag der zuständigen Inspektion durch den Erziehungsrat. Dieser ist berechtigt, wenn triftige Gründe dafür sprechen und geeigneter Ersatz vorhanden ist, einen frühern Austritt zu gewähren.

Provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, ebenso Vikare mit festem Pensum, haben gegenüber ihrer Wahlbehörde eine Kündigungsfrist von einem Monate zu beobachten.

§ 106. Erfolgt die Entlassung definitiv angestellter Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Schuldienste wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze, so geschieht dies unter Einhaltung der in § 105, al. 1 und 2, vorgesehenen Fristen und unter Beobachtung derselben Formen, doch mit einer Entschädigung oder Pension, welche der Regierungsrat gemäß den Bestimmungen des Pensionsgesetzes und des Beamtengesetzes auf den Antrag des Erziehungsrates festsetzt.

Fällt der Grund der Entlassung aus dem Schuldienste weg, so ist der Erziehungsrat befugt, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen in die frühere Stellung wieder einzusetzen und die Pensionierung aufzuheben. Für die Einschränkung oder Aufhebung der Pension gelten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes. Zuständig ist der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates.

- § 107. Bei Todesfällen kann der Regierungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension bewilligen innerhalb der im Pensionsgesetz festgesetzten Grenzen.
- § 108. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten gegen Unfall und Krankheit versichert.
- § 109. Für die Haftpflicht der Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und des Beamtengesetzes.
- § 110. Für sämtliche Schulanstalten besteht eine zentrale Vikariatskasse, aus deren Einnahmen die Kosten der Stellvertretung für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten werden.

Der Beitritt zur Vikariatskasse ist für die Schulvorsteher für die von ihnen regelmäßig erteilten Stunden, für alle definitiv und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum, sowie für Lehrer und Lehrerinnen, denen an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Frauenarbeitsschule für wenigstens ein Semester ein Pensum zugeteilt worden ist, obligatorisch.

Der Staat leistet an die Vikariatskasse mindestens einen gleich hohen Beitrag wie die Gesamtheit der an der Kasse beitragspflichtigen Mitglieder.

Der Regierungsrat wird auf Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung erlassen, in der das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge des Staates, die Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder, sowie die Entschädigung der Vikare festgesetzt ist.

Lehrer und Lehrerinnen privater, vom Staate sübventionierter Schulen oder Kurse können auf Grund vertraglicher Abmachungen mit den leitenden Organen dieser Institutionen als Mitglieder der zentralen Vikariatskasse aufgenommen werden. Solche Verträge sind vom Erziehungsdepartement abzuschließen, unterliegen jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 111. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

Zum Besuch von Kursen oder zur Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

§ 112. Urlaub an Lehrer und Lehrerinnen bis auf zwei Tage wird durch den Schulvorsteher, Urlaub an Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen bis zu drei Wochen durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements, längerer Urlaub durch den Erziehungsrat erteilt.

Ist nach einjähriger Dauer eines wegen Krankheit erteilten Urlaubs der Beurlaubte noch nicht in der Lage, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, so ist dem Erziehungsrat die Frage vorzulegen, ob das Anstellungsverhältnis gelöst werden soll.

Alle mit der Abwesenheit in Krankheitsfällen und dem Urlaubswesen zusammenhängenden Fragen werden durch ein Reglement des Erziehungsrates geregelt.

V. Lehrerkonferenzen.

- § 113. An Lehrerkonferenzen sind vorgesehen:
 - 1. Gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.
 - 2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten.
 - 3. Fachlehrerkonferenzen.
 - 4. Schulhauskonferenzen.

Mitglieder der Konferenzen sind alle an den beteiligten Schulanstalten definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Schulvorsteher und die Fachinspektoren; die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

§ 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.

Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar; in größern Schulanstalten können außerdem zwei Beisitzer gewählt werden.

Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechslungsweise durch den Konferenzpräsidenten einer der beteiligten Schulanstalten.

- § 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.
- § 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Vertreter und Ersatzmänner in die Inspektion ihrer Schulen.
- § 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten außerdem zusammen:
 - 1. Auf Anordnung der Schulvorsteher, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;
 - 2. auf Anordnung des Vorstandes;
 - 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Konferenzen sollen außerhalb der Schulzeit stattfinden.

In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Departementsvorstehers Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.

- § 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.
- § 120. Die Fachlehrer und -lehrerinnen einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115, 2. Absatz. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.

§ 121. Der Erzichungsrat erläßt nach Anbörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.

VI. Schulsynode.

§ 122. Mitglieder der Schulsynode sind sämtliche Mitglieder der Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulanstalten, ebenso die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der Schulen für Berufsbildung und der Kindergärten. Den Universitätslehrern steht der Beitritt zur Schulsynode frei.

Die Mitglieder der Schulbehörden, provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, Vikare mit festem Pensum, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen und Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.

- § 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.
- § 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem aus 23 Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet. Dieser setzt sich zusammen:

- 1. Aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, die von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt werden und den leitenden Ausschuß bilden;
- 2. aus den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Vertretern.

Es wählen die Lehrerkonferenzen

der Primar- und Sekundarschulen je 3 Delegierte,

der Realschulen je 2 Delegierte,

des humanistischen Gymnasiums,

des Realgymnasiums,

des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums,

des Mädchengymnasiums,

der Handelsschule,

der Schulen von Riehen und Bettingen,

der Gewerbeschule,

der Frauenarbeitsschule,

der Kindergärten und

die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrer je einen Delegierten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident ist erst nach Ablauf der folgenden Amtsperiode als solcher wieder wählbar. Die Wahlgeschäfte werden jeweilen vom abtretenden Präsidenten geleitet.

Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.

Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.

Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender, sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

- § 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Außerordentliche Versammlungen finden statt:
 - 1. Wenn es der Erziehungsrat beschließt;
 - 2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschließt;
 - 3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.

Zur Abhaltung außerordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

§ 128. Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.

Die Schulsynode kann zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse einen Jahresbeitrag erheben.

§ 129. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die ständige Lehrmittelkommission.

VII. Privatschulen.

§ 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

- § 131. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- 1. Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
- 2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehen.
- 3. Die Schullokale unterliegen in sanitarischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.
- 4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige normale Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe.

Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Anstalten nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.

- 5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl. werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- 6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, daß über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.
- § 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise Bericht zu erstatten.

Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Inspektionen und Schulvorsteher beauftragt.

Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Schulvorsteher und Inspektionsmitglieder sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.

§ 133. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.

Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen, gelten sinngemäß auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmäßig zu melden.

§ 134. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.

Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann außerdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, daß der erteilte Unterricht ungenügend ist.

Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

VIII. Verwaltung.

§ 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung.

Den Schulvorstehern können im Falle des Bedürfnisses zur Mithilfe bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Als solche kommen in erster Linie Lehrer in Betracht, die im Nebenamte mit dieser Arbeit betraut werden können und dafür angemessen entschädigt werden sollen. Die Übertragung dieser Arbeiten im Nebenamt erfolgt durch den Erziehungsrat auf Antrag der zuständigen Inspektion.

Falls die Verwaltungsgeschäfte einer Schule einen solchen Umfang annehmen, daß sie nicht im Nebenamte durch Lehrer besorgt werden können, so sollen nach Anhörung der Inspektion ein Sekretär oder eine Sekretärin gewählt werden; erforderlichenfalls kann auch noch weiteres Bureaupersonal beigezogen werden.

Der Schulmaterialverwalter, sowie die hauptamtlich angestellten Sekretäre und Sekretärinnen sind Beamte. Sie unterstehen dem Beamtengesetz und werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt, das bei den Vorschlägen für Sekretäre und Sekretärinnen zuvor die beteiligten Schulvorsteher anzuhören hat.

Die Obliegenheiten des Schulmaterialverwalters, der Sekretäre und der Sekretärinnen werden in Amtsordnungen geregelt, die vom Eziehungsdepartement erlassen werden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

§ 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden vom Erziehungsdepartement auf den Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulabwarte angestellt. Sie sind Angestellte und unterstehen dem Beamtengesetz.

Die Abwarte (Abwartinnen) der Kindergärten sind keine Staatsangestellten und fallen daher nicht unter die Bestimmungen des Beamtengesetzes und des Pensionsgesetzes; ihr Anstellungsverhältnis wird durch einen privatrechtlichen Dienstvertrag geregelt.

Außer der gesetzlich bestimmten Besoldung wird den Abwarten eine Reinigungsvergütung ausgerichtet, die je nach der Größe und den besondern Verhältnissen des Schulhauses, dem Bedarf an Hilfskräften und den Nebeneinnahmen abgestuft werden soll.

Die Dienstpflichten der Schulabwarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

§ 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement auf Grund besonderer Vorschriften.

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge.

§ 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- und halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

§ 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein schulärztlicher Dienst eingerichtet. Die Leitung des schulärztlichen Dienstes liegt dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden.

Der Hauptschularzt und die Schulärzte sind Beamte; sie werden vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt und unterstehen hinsichtlich der Besoldungs- und Dienstverhältnisse dem Beamtengesetz. Der Hauptschularzt und die Schulärzte müssen im Besitz des eidgenössischen Ärztediploms sein; die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.

Dem Hauptschularzt kann auch ein Schulpsychologe (Leiter der Erziehungsberatungsstelle) unterstellt werden. Der Schulpsychologe ist Beamter; er wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt. Er hat Anspruch auf die Besoldung eines Lehrers an obern Schulen und untersteht hinsichtlich der Regelung der Dienstverhältnisse dem Beamtengesetz. Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologen werden durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Amtsordnung geregelt.

Der schulärztliche Dienst umfaßt insbesondere folgende Auf-

gaben:

- a) Die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schüler der ersten Primarklassen;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) die Untersuchung derjenigen Kinder, welche den Hilfsklassen und andern Sonderklassen und Spezialkursen zugewiesen werden sollen;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z. B. Aufnahme in Heilanstalten, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

Die Befugnisse und Pflichten des Hauptschularztes und der Schulärzte werden durch Amtsordnungen des Regierungsrates geregelt.

Dem Hauptschularzt werden außerdem zur Durchführung der allgemeinen Arbeiten, sowie der Spezialuntersuchungen die erforderlichen ärztlichen Hilfskräfte im Nebenamt beigegeben. Ihre Anstellung und die Festsetzung ihrer Besoldung oder Entschädigung erfolgen auf seinen Antrag durch das Erziehungsdepartement.

Überdies wird dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

- § 141. Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern Mitteilung zu machen.
- § 142. Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.
- § 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.
- § 144. Der Staat betreibt eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt.

- § 145. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder im Sinne eines angemessenen Schutzes der Kinder regeln.
- § 146. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn Mißstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.
- § 147. Der Staat wird Wohlfahrtseinrichtungen, die für Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Beschäftigung und Bewahrung der schulpflichtigen, sowie der noch nicht und der nicht mehr schulpflichtigen Jugend sorgen, selbst ins Leben rufen oder private Gesellschaften, die in dieser Richtung sich betätigen, unterstützen.

Der Regierungsrat kann für bestimmte Gebiete (Lehrerhaftpflichtversicherung, Schülerunfallversicherung und ähnliche Einrichtungen) auf dem Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen.

§ 148. Das Schulfürsorgeamt ist die ausführende Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Maßnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

Dem Schulfürsorgeamt wird eine Schulfürsorgekommission, in der auch die Lehrerschaft angemessen vertreten ist, beigegeben. Diese Kommission behandelt grundlegende Fragen organisatorischer Natur im Fürsorgewesen, stellt entsprechende Anträge beim Erziehungsdepartement und bei den beteiligten privaten Fürsorgeinstitutionen, ebenso behandelt sie schwierige Fürsorgefälle und die gegen Entscheide des Vorstehers des Schulfürsorgeamtes eingegangenen Rekurse.

Über die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der Schulfürsorgekommission, sowie über die Tätigkeit der letztern erläßt der Erziehungsrat ein besonderes Reglement.

Der Vorsteher des Schulfürsorgeamtes ist Beamter. Er untersteht dem Beamtengesetz und wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt. Ihm liegt in Verbindung mit den Schulvorstehern und der Lehrerschaft die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern. Den Sitzungen der Schulfürsorgekommission wohnt er mit beratender Stimme bei. Im einzelnen werden seine Obliegenheiten durch eine Amtsordnung bestimmt,

die der Erziehungsrat nach Anhörung der Schulfürsorgekommission erläßt. Sie unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann dem Vorsteher des Schulfürsorgeamtes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

X. Stipendien- und Schulfonds.

§ 149. Für die Verwaltung des bestehenden Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen und die Verwendung ihres Ertrages, sowie des in § 150 festgesetzten Stipendienkredites besteht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements eine Kommission von neun Mitgliedern, von denen acht Mitglieder durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Stipendienkommission übt ihre Tätigkeit nach den vom Regierungsrat aufzustellenden Vorschriften aus und legt ihm alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der bestehenden Schulfonds von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festsetzen.

§ 150. Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zur Unterstützung tüchtiger, nicht mehr schulpflichtiger Schüler verwendet werden.

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weitern Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 30,000.— festgesetzt, aus welchem auch jährlich Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

Aus dem gesetzlichen Stipendienkredit können auch an unbemittelte befähigte junge Personen, welche die Lehrlingsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben, zum Zweck ihrer weitern Ausbildung in Fachschulen u. s. w. des In- und Auslandes auf Antrag des Lehrlingspatronates Stipendien erteilt werden.

Der Erziehungsrat stellt Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des festgesetzten Stipendienkredites auf. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II-VI gelten sinngemäß für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Frauenarbeitsschule, sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Absatz I genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

- § 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, daß die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.
- § 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895, sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen außer Kraft.
- § 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 auf Grund der gemachten Erfahrungen, dem Großen Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder. (Vom 7. Dezember 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, in Ausführung von § 64 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, erläßt folgende Ordnung:

§ 64 des Schulgesetzes lautet:

"Der Staat kann auf begründetes Begehren von Eltern oder Pflegern an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten.

Es können auch Ausbildungsbeiträge bewilligt werden, wenn das Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Schularztes von der Verpflichtung zur Anstaltsversorgung Dispens erteilt hat.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen. Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung."

- § 1. Eltern oder Pfleger, die einen staatlichen Beitrag an die ihnen durch die Ausbildung ihrer gebrechlichen Kinder entstehenden Kosten zu erhalten wünschen, haben ein Gesuch an das Erziehungsdepartement zu richten.
 - § 2. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Ein Geburtsschein des Kindes;
 - b) ein ärztliches Zeugnis mit genauer Angabe des Gebrechens, mit dem das Kind behaftet ist;
 - c) die Angabe der Anstalt, in der das Kind untergebracht ist respektive untergebracht werden soll;
 - d) genaue Angaben über die Höhe der entstehenden Kosten;
 - e) Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern respektive des Kindes.
- § 3. Soll ein Kind nicht in einer Anstalt untergebracht werden, so sind im Gesuch außerdem die Gründe anzugeben, die gegen eine Anstaltsversorgung sprechen, sowie genaue Mitteilungen darüber, in welcher Weise die Ausbildung des Kindes durchgeführt werden soll.
- § 4. Alle Gesuche sind dem Schularzt und dem Schulfürsorgeamt zur Überprüfung zuzuweisen.

Der Schularzt berichtet dem Erziehungsdepartement darüber, ob die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt gerechtfertigt erscheint und ob die gewählte Anstalt dem Gebrechen des Kindes entspricht; er stellt Anträge darüber, ob von der Anstaltsversorgung Umgang genommen werden soll. Er ist befugt, eine Untersuchung des Kindes vorzunehmen.

Das Schulfürsorgeamt überprüft die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller und stellt dem Erziehungsdepartement Anträge über die Höhe des zu gewährenden Beitrages.

Den Entscheid trifft in allen Fällen der Vorsteher des Erziehungsdepartements. Gegen seinen Entscheid kann innert 14 Tagen seit der Zustellung an den Regierungsrat rekurriert werden.

Die Gewährung eines Beitrages an die Kosten der Ausbildung eines Kindes in einer Anstalt erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Kind während der ganzen Ausbildungszeit in der Anstalt belassen wird, falls das Erziehungsdepartement nichts anderes verfügt.

§ 5. Die Beiträge werden je zur Hälfte im Frühjahr und im Herbst ausbezahlt und zwar, wenn das Kind sich in einer Anstalt befindet, an deren Leitung, im andern Fall an die Eltern. Vor der Auszahlung ist jeweilen der Nachweis zu erbringen, daß das Kind während des abgelaufenen halben Jahres in der Anstalt untergebracht war, respektive daß es den entsprechenden Unterricht erhalten hat.

- § 6. Eltern und Pfleger haben dem Erziehungsdepartement die Ermächtigung zu geben, von den Anstalten Auskunft über den Zustand der unterstützten Kinder einzuholen, respektive daheim verpflegte Kinder untersuchen und prüfen zu lassen.
- § 7. Jede Änderung in der Unterbringung eines Kindes oder in der Art des Unterrichts und der Pflege ist dem Erziehungsdepartement sofort zur Kenntnis zu bringen.

Das Erziehungsdepartement ist berechtigt, nach Anhörung des Schularztes von den Eltern eine andere Unterbringung, insbesondere Anstaltsversorgung, zu verlangen, wenn es das Interesse des Kindes erfordert, und die Auszahlung des Beitrages davon abhängig zu machen, daß seinen Anordnungen Folge geleistet wird.

§ 8. Das Erziehungsdepartement kann von den Eltern oder Pflegern, wenn es als angebracht erscheint, von Zeit zu Zeit neuerdings die in § 2 vorgesehenen Angaben einfordern.

Falls es die Verhältnisse rechtfertigen, kann das Erziehungsdepartement auf Gesuch der Eltern oder von sich aus, nach Anhörung des Schulfürsorgeamtes, den Beitrag erhöhen oder herabsetzen oder auch verfügen, daß die Beitragsleistung einzustellen ist.

§ 9. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 25. Februar 1929.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt hinsichtlich der Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme in die obern Schulen des Kantons Baselstadt folgendes Reglement:

I. Ordentliche Fälle.

§ 1. Für Schüler, die aus der obersten Klasse des untern Gymnasiums, der untern Realschule und der untern Töchterschule oder aus der Sekundarschule zur Aufnahme in die unterste Klasse des obern Gymnasiums, der obern Realschule und der obern Töchterschule empfohlen sind, gelten hinsichtlich der Aufnahmeformalitäten die Vorschriften der Schulordnungen der entsprechenden Schulanstalten.

II. Außerordentliche Fälle.

A. I. Klasse.

§ 2. Schüler, die in die unterste Klasse der obern Schulen (oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töchterschule) Basels

einzutreten wünschen, ohne die unteren Abteilungen dieser Anstalten besucht zu haben, sind von ihren Eltern, beziehungsweise Vormündern, beim Rektor anzumelden.

Für Schüler, die außerhalb des Kantons Baselstadt wohnen, können Anmeldungsformulare beim Rektor bezogen werden.

Bei der Anmeldung sind die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule einzusenden.

- § 3. Der Anmeldungstermin wird jeweilen im Kantonsblatt bekanntgegeben.
- § 4. Die Angemeldeten haben sich einer schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Sie erstreckt sich über folgende Fächer:
 - A. Am Gymnasium: Latein, Griechisch, Französisch und Mathematik.
 - B. An der Realschule: Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.
 - C. An der Töchterschule:
 - a) Gymnasialabteilung: Deutsch, Latein, Französisch und Mathematik;
 - b) Realabteilung, Allgemeine Abteilung und Handelsabteilung: Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.
- § 5. Bei der Aufnahmeprüfung richten sich die Anforderungen nach dem Lehrziel der obersten Klasse der mittleren Schulen Basels.

Bei der schriftlichen Prüfung wird im Deutschen ein Aufsatz, in den Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, in der Mathematik die Lösung einiger Aufgaben verlangt.

Bei der mündlichen Prüfung haben sich die Angemeldeten vorzugsweise über grammatische Kenntnisse auszuweisen.

Für die Prüfung wird in jedem Fach eine Zeit von 1 bis 2 Stunden anberaumt.

Die Angemeldeten werden in Gruppen von höchstens 12 Schülern geprüft.

§ 6. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Prüfungsergebnis in 2 Fächern ungenügend ist.

Bei der endgültigen Entscheidung über Abweisung oder provisorische Aufnahme in die Schule werden die bisherigen Zeugnisse angemessen berücksichtigt.

B. II.-IV. Klasse.

§ 7. Für Schüler, die in eine II., III. oder IV. Klasse der obern Schulen Basels einzutreten wünschen, die aber bisher eine andere Schule besucht oder Privatunterricht genossen haben, gelten in bezug auf das Anmeldungsverfahren die Vorschriften der $\S\S$ 2 und 3 dieses Reglementes.

Diese Schüler haben sich ebenfalls einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, für die das Lehrziel und der Lehrstoff der betreffenden Klassenstufe maßgebend sind.

Hinsichtlich der Organisation der Prüfung soll es den Rektoraten freigestellt sein, die Prüfung an einem Tag abzunehmen oder eine Prüfungszeit von 1—2 Wochen anzusetzen. Für die Beurteilung des Prüfungsergebnisses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 4—6 dieses Reglementes.

- § 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.
- 4. Ordnung für die Übungsschule des kantonalen Lehrerseminars. (Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 1929.)

3. Universität.

- 5. Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Beschluß der medizinischen Fakultät Basel vom 26. November 1928. (Vom 8. März 1929.)
- § 1. Die Bestimmungen sind verschieden, je nachdem die Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind oder nicht.

Bestimmungen für Bewerber, die im Besitze des eidgenössischen Diploms sind.

- § 2. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat schriftlich ein Gesuch beim Dekan einzureichen und der Anmeldung beizulegen:
 - a) Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges;
 - b) die bei der eidgenössischen Fachprüfung als Zahnarzt respektive als Arzt erhaltenen Einzelnoten;
 - c) eine selbständig verfaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Zahnheilkunde oder aus einem andern Fach der Medizin.
 - d) Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 1, Seite 12, aufgeführten Vorlesungen, Kliniken und Kurse;
 - e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel;
 - f) die Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 9).
- § 3. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan geprüft und demjenigen Fakultätsmitglied oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf des-

sen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens in vier Wochen dem Dekan ein schriftliches Votum abzugeben und den Antrag zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bei eidgenössisch-diplomierten Ärzten, die das eidgenössische Diplom für Zahnärzte erworben haben, bezüglich des Erlasses der mündlichen Prüfung. Bei denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte bestanden haben, stellt er Antrag bezüglich des Erlasses der Prüfungen in Anatomie und Physiologie.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so entscheidet die Fakultät über den Termin der Wiedereinreichung.

§ 4. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Es steht der Fakultät frei, die Prüfung, wie sie für die nicht eidgenössisch-diplomierten Zahnärzte vorgeschrieben ist (siehe § 14), ganz oder teilweise zu verlangen.

Mit Ausnahme der Kandidaten, denen nach § 3 auf Grund schon bestandener Examina die Prüfung ganz oder teilweise erlassen wurde, haben sich die Bewerber einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern zu unterziehen:

- 1. Anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde.
- 2. Physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde.
- 3. Spezielle Chirurgie der Mundorgane.
- 4. Rhino-Pharyngologie.
- 5. Hygiene und Bakteriologie.

Der Kandidat hat sich sofort, spätestens aber innert 4 Wochen, nach Genehmigung der Dissertation bei den einzelnen Examinatoren zur Prüfung anzumelden. Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 6 und 9 in Kraft.

Jeder Examinator hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anmeldung das Examen vorzunehmen, sodaß die ganze Prüfung späte-

stens 5 Wochen nach Genehmigung der Dissertation und innerhalb des gleichen Semesters beendigt sein muß.

§ 5. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach Beendigung der Prüfung übersendet der Examinator die Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Die Einzelzensur lautet: "sehr gut", "gut", "genügend", "ungenügend".

Dem Diplom wird eine Abschrift der Einzelzensuren beigelegt.

Nur wenn die Zensuren in allen fünf Fächern "genügend", "gut" oder "sehr gut" lauten, ist die Prüfung bestanden. Der Kandidat erhält alsdann eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung. Wer in zwei Fächern "ungenügend" hat, ist durchgefallen und muß die ganze Prüfung wiederholen; wer in einem Fach "ungenügend" hat, muß die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

- § 6. Die Frist, nach welcher die ganze Prüfung wiederholt werden darf, beträgt mindestens ein halbes Jahr, die Frist bis zur Wiederholung nur eines Faches mindestens ein Vierteljahr. Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. Wer zweimal nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Fach ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.
- § 7. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude die Promotion. Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen. (Siehe Beilage 5.)
- § 8. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innerhalb Jahresfrist zu geschehen hat.

Wird die Ablieferungsfrist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so behält sich die Fakultät das Recht vor, die Promotion, unter Anzeige in der Tagespresse, rückgängig zu machen.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die druckfertigen Korrektur-Abzüge der Dissertation müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe Beilage 4.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

§ 9. Die Gebühren (inklusive Kosten des Diploms) betragen Fr. 300.—; sie sind bei der Handwerkerbank auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzuzahlen.

Die Quittung der Handwerkerbank ist dem Dekan mit den übrigen Papieren einzusenden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so sind Fr. 100.— verfallen. Wird das Examen nicht bestanden, so sind Fr. 200.— verfallen. Der Rest wird zurückerstattet.

Bei der erneuten Anmeldung sind im ersten Fall die volle Gebühr (Fr. 300.—), im zweiten Fall Fr. 200.— zu entrichten. Die Wiederholung eines Einzelfaches ist unentgeltlich.

Bestimmungen für Bewerber, die nicht im Besitze des eidgenössischen Diplomes für Zahnärzte sind.

- § 10. Die Bewerber haben sich schriftlich beim Dekan anzumelden, die in den §§ 11 respektive 12 geforderten Nachweise beizubringen und die in den §§ 11 respektive 14 beschriebenen Prüfungen (Vor-, Haupt- und eventuell Nachprüfung) abzulegen. Die Prüfungen (Vor-, Haupt- und eventuell Nachprüfungen) finden nur während des regulären Semesters statt.
- § 11. Die Vorprüfung (Anatomie und Physiologie, sowie Physik und Chemie) darf frühestens im fünften Studiensemester (naturwissenschaftlich-medizinische Studien an einer Hochschule) abgelegt werden.

Von diesen vier Semestern müssen mindestens drei an einer medizinischen Fakultät absolviert sein; ein Semester an einer naturwissenschaftlichen Fakultät kann durch Entscheid des Dekans, ein weiteres durch Fakultätsbeschluß angerechnet werden. Dem Dekan sind mit einem Zulassungsgesuch folgende Nachweise einzureichen:

- 1. Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges).
- 2. Ein Maturitätszeugnis mit Latein (Schlußexamen der obersten Klasse eines staatlich anerkannten, humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit Latein). Von dieser Bestimmung kann ein Beschluß der Fakultät ganz ausnahmsweise in besonders zu berücksichtigenden Fällen dispensieren. Der Petent hat in solchen Fällen eine rechtsgültige Bescheinigung beizubringen, daß die von ihm abgelegte Maturitätsprüfung in seinem Heimatlande zum Medizinstudium berechtigt.
- 3. Matrikel der Medizinischen Fakultät Basel.
- 4. Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 2, Seite 12, aufgeführten Vorlesungen und Kurse.
- 5. Quittung über die einbezahlten Gebühren (siehe § 19).

Wenn durch den Dekan (in zweifelhaften Fällen durch die Fakultät) Zulassung zur Vorprüfung bewilligt ist, hat sich der Kandidat im Verlauf der nächsten acht Tage zur Prüfung in den folgenden Fächern:

Physik, Chemie,

Anatomie,) unter besonderer Berücksichtigung der

Physiologie, Zahnheilkunde,

bei den einzelnen Examinatoren anzumelden.

Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 11 und 19 in Kraft.

Jeder Examinator hat die Prüfung innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen.

Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach der Prüfung sendet der Examinator die Zensur schriftlich und verschlossen dem Dekan zu; die Zensur lautet: "sehr gut", "gut", "genügend", "ungenügend".

Nur wenn die Zensuren in allen vier Fächern "genügend", "gut" oder "sehr gut" lauten, ist die Prüfung bestanden. Der Kandidat erhält alsdann eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung. Wer in zwei Fächern "ungenügend" hat, ist durchgefallen und muß die ganze Vorprüfung wiederholen; wer in einem Fach "ungenügend" hat, muß die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Die Frist, nach welcher die ganze Prüfung wiederholt werden darf, beträgt mindestens ein halbes Jahr; die Frist bis zur Wiederholung nur eines Faches mindestens ein Vierteljahr. — Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. — Wer zweimal nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Fach ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.

- § 12. Die Hauptprüfung darf frühestens im 10. Studiensemester abgelegt werden. Von den 9 zurückgelegten Semestern müssen mindestens 7 an einer medizinischen Fakultät oder an einem anerkannten staatlichen zahnärztlichen Institut absolviert sein. Über die Aurechnung naturwissenschaftlicher Semester vergleiche § 11. Dem Dekan sind mit einem Zulassungsgesuch folgende Nachweise einzureichen:
 - Bescheinigung über die in Basel bestandene Vorprüfung oder über eine gleichwertige Prüfung an einer schweizerischen Universität.

- Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 3, Seite 13, aufgeführten Vorlesungen, Kliniken, Kurse etc.
- 3. Eine selbständig abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Zahnheilkunde oder aus einem anderen Fache der Medizin.
- 4. Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
- 5. Quittung über die einbezahlten Gebühren (siehe § 19).
- § 13. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan geprüft, in zweifelhaft erscheinenden Fällen wird die Fakultät angefragt.

Sodann werden die Papiere vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens innert vier Wochen in einem schriftlichen Votum die Dissertation zu begutachten und Anträge zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bezüglich Zulassung zum mündlichen Examen.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so entscheidet die Fakultät über den Termin der Wiedereinreichung.

- § 14. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer:
 - 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
 - 2. Allgemeine Chirurgie.
 - 3. Spezielle Chirurgie der Mundorgane.
 - 4. Pharmakologie für Zahnärzte.
 - 5. Hygiene und Bakteriologie.
 - 6. Rhino-Pharyngologie.
 - 7. Pathologie und Therapie der Mundorgane.
 - 8. Operative und konservierende Zahnheilkunde.
 - 9. Technische Zahnheilkunde.

Der Kandidat hat sich nach Genehmigung der Dissertation sofort, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen, bei den einzelnen Examiniatoren zur Prüfung anzumelden. Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 16 und 19 in Kraft.

Jeder Examinator hat die Prüfung innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen, sodaß die ganze Hauptprüfung spätestens 7 Wochen nach Genehmigung der Dissertation und zwar innerhalb des gleichen Semesters beendigt sein muß.

§ 15. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach der Prüfung sendet der Examinator seine Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Diese Einzelzensur lautet: "sehr gut", "gut", "genügend", "ungenügend".

Dem Diplom wird eine Abschrift der Einzelzensuren beigelegt. Nur derjenige hat das Examen bestanden, der in keinem Fache die Zenur "ungenügend" hat. Die ganze Prüfung hat zu wiederholen, wer in drei Fächern "ungenügend" hat. Wer in einem oder zwei Fächern die Zensur "ungenügend" hat, muß die Prüfung in diesen Fächern wiederholen.

- § 16. Für die Wiederholung des ganzen Examens beträgt die Frist mindestens ein halbes Jahr, für die Wiederholung eines oder zweier Fächer mindestens ein Vierteljahr. Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. Wer die Wiederholung des ganzen Examens nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem oder zwei Fächern ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.
- § 17. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude die Promotion. Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen (siehe Beilage 5, Seite 14).
- § 18. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat.

Wird die Ablieferungsfrist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so behält sich die Fakultät das Recht vor, die Promotion, unter Anzeige in der Tagespresse, rückgängig zu machen.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die druckfertigen Korrektur-Abzüge der Dissertation müssen vom Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe Beilage 4, Seite 14.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

- § 19. Die Examengebühren sind gegen Quittung bei der Handwerkerbank Basel auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzuzahlen; sie betragen:
 - 1. Für die Vorprüfung Fr. 100.—; bei Wiederholung der ganzen Vorprüfung Fr. 50.—. Die Wiederholung eines Einzelfaches ist unentgeltlich.
 - 2. Für die Hauptprüfung (inklusive Kosten des Diploms) Fr. 400.—; bei Wiederholung der ganzen Hauptprüfung Fr. 100.—. Die Wiederholung eines oder zweier Fächer ist unentgeltlich.

Wenn die Dissertation nicht genehmigt wird, so sind Fr. 100.— verfallen; der Rest (Fr. 300.—) wird zurückerstattet. Bei einer Neuanmeldung ist die volle Gebühr (Fr. 400.—) zu bezahlen.

- § 20. Durch diese Ordnung wird die "Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel" vom 5. Juni 1925 (mit den Abänderungen vom 24. Oktober 1927) aufgehoben.
- § 21. Vorstehende Ordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1929 in Kraft und Wirksamkeit.

Abänderungen können auf Antrag der medizinischen Fakultät jederzeit durch den Erziehungsrat beschlossen werden.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend Abänderung des § 10 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1929. (Vom 4. Juli 1929.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

§ 10, Absatz 1, des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erhält folgende Fassung:

"Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen vier Semester."

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

7. Reglement für die Fachprüfungen in Zeichnen und Gesang von Kandidaten des Lehramts an mittleren Schulen mit Zeichnen oder Gesang als drittem Prüfungsfach. (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)

- 8. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer). (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)
- 9. Aus: Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 14. Oktober 1912. (Revisionen vom 7. Juni 1929)

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 41). Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. Im ersten Semester seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten.

- 2. Für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und sie zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät oder Fakultätsabteilung den Dozenten zeitweilig (für höchstens vier Semester) entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt.
- 3. Sich an der wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen.

C. Entziehung der venia docendi.

§ 52). Die Fakultät ist berechtigt, über die Erfüllung der Pflichten der Privatdozenten Ausweise zu verlangen. Hält die Fakultät die Pflicht, § 4. Ziffer 3. nicht für erfüllt, so kann sie bei der Regenz den Antrag auf Entziehung der venia docendi stellen. Der Beschluß der Regenz auf Entziehung der venia docendi unterliegt der Bestätigung der Kuratel.

Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der venia docendi zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der venia docendi folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in Alinea 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht oder seinen Hauptwirkungskreis von Basel verlegt oder vier Semester hintereinander nicht gelesen hat.

XIII. Kanton Baselland.

Primarschule.

Lehrplan für die Primarschule. (In Kraft seit 22. April 1929.) [Provisorisch für drei Jahre.]

Ziffer 3 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.
 Alinea 1 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.